

Verkaufsprospekt sowie Verwaltungs- und Sonderreglement für den Fonds **UniSector**



Verwaltungsgesellschaft:
Union Investment Luxembourg S.A.
Stand: Januar 2015

Verwaltungsgesellschaft und zugleich Hauptverwaltungsgesellschaft

Union Investment Luxembourg S.A.
308, route d'Esch
L-1471 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital per 31.12.2013
EUR 160,780 Millionen nach Gewinnverwendung

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

Hans Joachim REINKE
Vorsitzender des Vorstandes der
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

stv. Verwaltungsratsvorsitzender

Giovanni GAY
Mitglied der Geschäftsführung
der Union Investment Privatfonds GmbH
Frankfurt am Main

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

Björn JESCH
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Privatfonds GmbH
Frankfurt am Main

Nikolaus SILLEM
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Institutional GmbH
Frankfurt am Main

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

Maria LÖWENBRÜCK
Großherzogtum Luxemburg

Rudolf KESSEL
Großherzogtum Luxemburg

Gesellschafter der Union Investment Luxembourg S.A.

Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Abschlussprüfer

Ernst & Young S.A.
7, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach,

die zugleich Abschlussprüfer der
Union Investment Luxembourg S.A. ist.

Depotbank und zugleich Hauptzahlstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital per 31.12.2013:
EUR 628.183.575

Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

BBBank Konzept Dividendenwerte Union
Commodities-Invest
FairWorldFonds
LIGA-Pax-Cattolico-Union
LIGA-Pax-Corporates-Union
PE-Invest SICAV
PrivatFonds: Konsequent
PrivatFonds: Konsequent pro
Quoniam Funds Selection SICAV
UI Vario: 2
UniAsia
UniAsiaPacific
UniConclusio: EuropeanEquities (in Liquidation)
UniDividendenAss
UniDynamicFonds: Europa
UniDynamicFonds: Global
UniEM Fernost
UniEM Global

UniEM Osteuropa
UniEuroAnleihen
UniEuroAspirant
UniEuroKapital
UniEuroKapital 2017
UniEuroKapital Corporates
UniEuroKapital -net-
UniEuropa
UniEuropa Mid&Small Caps
UniEuroRenta
UniEuroRenta 5J
UniEuroRenta Corporates
UniEuroRenta Corporates 2016
UniEuroRenta Corporates 2017
UniEuroRenta Corporates 2018
UniEuroRenta Corporates 40 (2014)
UniEuroRenta Corporates 50 (2015)
UniEuroRenta Corporates Deutschland 2019
UniEuroRenta EM 2015
UniEuroRenta EM 2021
UniEuroRenta EmergingMarkets
UniEuroRenta Real Zins
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2020
UniEuroRenta Unternehmensanleihen EM 2021
UniEuroSTOXX 50
UniExtra: EuroStoxx 50
UniFavorit: Renten
UniGarant: 3 Chancen (2016)
UniGarant: 3 Chancen (2016) II
UniGarant: Aktien Welt (2020)
UniGarant: Best of Assets Konservativ (2015)
UniGarant: Best of Assets Konservativ (2015) II
UniGarant: Best of World (2016)
UniGarant: Best of World (2016) II
UniGarant: BRIC (2017)
UniGarant: BRIC (2017) II
UniGarant: BRIC (2018)
UniGarant: ChancenVielfalt (2019) II
UniGarant: ChancenVielfalt (2020)
UniGarant: ChancenVielfalt (2020) II
UniGarant: ChancenVielfalt (2021)
UniGarant: Commodities (2016)
UniGarant: Commodities (2017)
UniGarant: Commodities (2017) II
UniGarant: Commodities (2017) III
UniGarant: Commodities (2017) IV
UniGarant: Commodities (2017) V
UniGarant: Commodities (2018)
UniGarant: Commodities (2018) II
UniGarant: Commodities (2018) III
UniGarant: Commodities (2019)
UniGarant: Deutschland (2015)
UniGarant: Deutschland (2016)
UniGarant: Deutschland (2016) II
UniGarant: Deutschland (2016) III
UniGarant: Deutschland (2017)
UniGarant: Deutschland (2018)
UniGarant: Deutschland (2019)
UniGarant: Deutschland (2019) II
UniGarant: Dividendenstars (2016)
UniGarant: Emerging Markets (2018)
UniGarant: Emerging Markets (2020)
UniGarant: Emerging Markets (2020) II
UniGarant: Erneuerbare Energien (2018)
UniGarant: Europa (2015)
UniGarant: Europa (2015) II
UniGarant: Europa (2016)
UniGarant: Europa (2016) II
UniGarant: Nordamerika (2021)
UniGarant: Rohstoffe (2020)
UniGarant95: Aktien Welt (2020)
UniGarant95: ChancenVielfalt (2019)
UniGarant95: ChancenVielfalt (2019) II
UniGarant95: ChancenVielfalt (2020)
UniGarant95: Nordamerika (2019)
UniGarantExtra: Deutschland (2019)
UniGarantExtra: Deutschland (2019) II
UniGarantPlus: Erneuerbare Energien (2018)
UniGarantPlus: Europa (2018)
UniGarantTop: Europa
UniGarantTop: Europa II
UniGarantTop: Europa III
UniGarantTop: Europa IV
UniGarantTop: Europa V
UniGlobal II
UniInstitutional Asian Bond and Currency Fund
UniInstitutional CoCo Bonds
UniInstitutional Convertibles Protect

UniInstitutional EM Bonds 2016
UniInstitutional EM Bonds 2018
UniInstitutional EM Corporate Bonds
UniInstitutional EM Corporate Bonds 2017
UniInstitutional EM Corporate Bonds 2020
UniInstitutional Euro Corporate Bonds Flexible 2017
UniInstitutional Euro Corporate Bonds 2019
UniInstitutional Euro Covered Bonds 2019
UniInstitutional Euro Covered Bonds 1-3 years Sustainable
UniInstitutional Euro Liquidity
UniInstitutional Euro Subordinated Bonds
UniInstitutional European Corporate Bonds +
UniInstitutional European Equities Concentrated
UniInstitutional Financial Bonds 2017
UniInstitutional German Corporate Bonds +
UniInstitutional Global Convertibles
UniInstitutional Global Convertibles Sustainable
UniInstitutional Global Corporate Bonds Sustainable
UniInstitutional Global High Dividend Equities Protect
UniInstitutional Global High Yield Bonds
UniInstitutional Global Corporate Bonds Short Duration
UniInstitutional IMMUNO Nachhaltigkeit
UniInstitutional IMMUNO Top
UniInstitutional Local EM Bonds
UniInstitutional Short Term Credit
UniInstitutional Structured Credit High Yield
UniKonzept: Dividenden
UniKonzept: Portfolio
UniMarktführer
UnionProtect: Europa (CHF)
UniOpti4
UniOptima
UniOptimus -net-
UniOptiRenta 2015
UniOptiRenta 4J
UniProfiAnlage (2015)
UniProfiAnlage (2015/II)
UniProfiAnlage (2016)
UniProfiAnlage (2017)
UniProfiAnlage (2017/II)
UniProfiAnlage (2017/6J)
UniProfiAnlage (2019)
UniProfiAnlage (2019/II)
UniProfiAnlage (2020)
UniProfiAnlage (2020/II)
UniProfiAnlage (2021)
UniProfiAnlage (2023)
UniProfiAnlage (2023/II)
UniProfiAnlage (2024)
UniProfiAnlage (2025)
UniProfiAnlage (2027)
UniProtect: Europa
UniProtect: Europa II
UniRak EmergingMarkets
UniRak Nachhaltig
UniRenta Corporates
UniReserve
UniReserve: Euro-Corporates
UniSector
UniValueFonds: Europa
UniValueFonds: Global
UniVario Point: Chance
UniVario Point: Ertrag
UniVario Point: Sicherheit
UniVario Point: Wachstum
UniVorsorge 1
UniVorsorge 2
UniVorsorge 3
UniVorsorge 4
UniVorsorge 5
UniVorsorge 6
UniVorsorge 7
UniWirtschaftsAspirant

Die Union Investment Luxembourg S.A. verwaltet ebenfalls
Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisier-
te Investmentfonds.

Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Verkaufsprospekt | |
| 1. Der Fonds | 4 |
| 2. Die Verwaltung des Fonds | 4 |
| 3. Die Depotbank | 4 |
| 4. Die Rechtsstellung der Anteilinhaber | 4 |
| 5. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik | 5 |
| 6. Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten | 5 |
| 7. Die Ausgabe von Anteilen | 6 |
| 8. Die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen | 6 |
| 9. Die Anteilwertberechnung | 6 |
| 10. Ertragsverwendung | 6 |
| 11. Preisveröffentlichungen | 6 |
| 12. Kosten | 6 |
| 13. Steuern | 6 |
| 14. Allgemeine Risikohinweise | 7 |
| 15. Risikoprofil der Unterfonds | 8 |
| 16. Risikoprofil des typischen Investors | 8 |
| 17. Allgemeine Informationen | 9 |
| 18. Sonstiges | 9 |
| Verwaltungsreglement | |
| Präambel | 10 |
| Artikel 1 Der Fonds | 10 |
| Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft | 10 |
| Artikel 3 Die Depotbank | 10 |
| Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik | 11 |
| Artikel 5 Anteile an einem Unterfonds und Anteilklassen | 12 |
| Artikel 6 Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen | 13 |
| Artikel 7 Rücknahme und Umtausch von Anteilen | 13 |
| Artikel 8 Anteilwertberechnung | 13 |
| Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes | 14 |
| Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung | 14 |
| Artikel 11 Ertragsverwendung | 14 |
| Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds | 14 |
| Artikel 13 Allgemeine Kosten | 14 |
| Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist | 15 |
| Artikel 15 Änderungen | 15 |
| Artikel 16 Veröffentlichungen | 15 |
| Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache | 15 |
| Artikel 18 In-Kraft-Treten | 15 |
| Sonderreglement | |
| UniSector: BioPharma | 16 |
| Der Unterfonds im Überblick | 17 |
| Besondere Hinweise | 18 |
| Sonderreglement | |
| UniSector: HighTech | 19 |
| Der Unterfonds im Überblick | 20 |

| | Seite |
|-----------------------------|-------|
| Besondere Hinweise | 21 |
| Sonderreglement | |
| UniSector: BasicIndustries | 22 |
| Der Unterfonds im Überblick | 23 |
| Besondere Hinweise | 24 |
| Sonderreglement | |
| UniSector: Klimawandel | 25 |
| Der Unterfonds im Überblick | 26 |
| Besondere Hinweise | 27 |

Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes und bei den Zahl- und Vertriebsstellen sowie der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Niemand wird ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) erstellt.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Richtlinie 2009/65/EG“).

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, das heißt, dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen dem Anleger innerhalb des Fonds einen oder mehrere Unterfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Unterfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb des Fonds jederzeit weitere neue Unterfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Unterfonds auflösen oder zusammenlegen.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilhaber des Unterfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Unterfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet innerhalb des Fonds jeder Unterfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilhaber eine eigene Einheit.

2. Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Union Investment Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet, die seinerzeitige Veröffentlichung im Mémorial C erfolgte am 27. September 1988. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter der Nummer B28679 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember.

Der Gesellschaftszweck ist gemäß Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung die Gründung und/oder Verwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die individuelle Verwaltung einzelner Anlageportfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, wenn diese Anlageportfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, enthalten.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft darüber hinaus die Anlageberatung in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, sowie die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Weiterhin ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner derzeit gültigen Fassung der Gesellschaftszweck die Gründung und/oder Verwaltung alternativer Investmentfonds sowie die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger sowie die Verwaltung von Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz (1) der Richtlinie 2003/41/EG gehalten werden und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten im Ermessensspielraum stehen.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft auch die Anlageberatung und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Die Gesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fördern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. des Gesetzes vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrag hat die Union Investment Luxembourg S.A. in ihrer Funktion als Hauptverwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte oder die Berechnung der Solvabilitätskennziffer an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle Aufgaben des Fondsmanagements an andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften übertragen. Die Aufgaben des Fondsmanagements umfassen insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik sowie die unmittelbare Anlageentscheidung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, sich auf eigene Kosten in Fragen der Portfoliostrukturierung von Dritten beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu beachten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für die Fonds Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Daneben hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, veröffentlichten Wohlverhaltensregeln, sofern diese mit dem luxemburgischen Gesetz vereinbar sind, zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalan-

lage- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das so genannte „frequent trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung eines Unterfonds aufgrund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Unterfonds anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilscheinumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Anteilen an Unterfonds innerhalb von kurzen Zeiträumen verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt das so genannte „market timing“, das die Interessen der anderen Anleger schädigen kann, nicht zu. Unter „market timing“ versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen eines Unterfonds in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das so genannte „late trading“ ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „late trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kauf- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftervertrag der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung hat Frau Maria LÖWENBRÜCK und Herrn Rudolf KESSEL zu Verwaltungsratsmitgliedern bestellt und ihnen die tägliche Geschäftsführung übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtsverbindlich verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann auch einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder Dritten gemäß Artikel 110 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für die Gesamtheit oder einen Teil der täglichen Geschäftsführung die Vertretung der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

3. Die Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds genannten Depotbank verwahrt.

Die Bestellung dieser Depotbank kann durch die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Depotbank gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

4. Die Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Unterfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Das angelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Unterfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in dem im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckten Verwaltungsreglement und den Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds aufgeführt. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds sind integrale Bestandteile des Verkaufsprospektes. Das Verwaltungsreglement enthält

grundsätzliche Richtlinien zu Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für die Anteilinhaber, während in den Sonderreglements die spezifischen Charakteristika der jeweiligen Unterfonds dargestellt werden.

Die Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Unterfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden, die auf den Inhaber lauten, verbrieft sind, sofern das jeweilige Sonderreglement keine anderweitige Bestimmung trifft.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds beziehungsweise den jeweiligen Unterfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des jeweiligen Unterfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Unterfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds beziehungsweise den jeweiligen Unterfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

5. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das jeweilige Unterfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds im jeweiligen Sonderreglement beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

6. Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten

Derivate, Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, die den Anlagezielen der jeweiligen Unterfonds entsprechen, eingesetzt werden. Die nachfolgenden Derivate, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Unterfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Die Vertragspartner von abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate“), müssen erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für die Verwaltung der Unterfonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende gegenseitige Vereinbarungen, welche die Vertragsparteien berechtigten beziehungsweise verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

3. Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“ oder „Call-Option“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“ oder „Put-Option“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

„oder „Put-Option“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

4. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat.

Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

5. Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

6. Credit Default Swaps („CDS“)

Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko).

Es können auch CDS auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden.

7. Total Return Swaps („TRS“)

Ein TRS ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko eines Referenzaktivums (zum Beispiel einer Anleihe, eines Index) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem die Erträge aus dem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerungen mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen periodisch ausgeglichen werden. Somit übernimmt der Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer für die Laufzeit des Geschäftes neben dem Kreditrisiko auch das gesamte Kursrisiko des Referenzaktivums.

Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung

8. Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. –kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.

9. Wertpapierleihe

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf der jeweilige Unterfonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Dazu kann der jeweilige Unterfonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen.

Dazu muss der Unterfonds im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Gegenwert mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im

Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.

Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben (CSSF 14/592) wiederangelegt werden. Entsteht dabei eine Hebelwirkung, ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen.

Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten zum überwindenden Teil dem betreffenden Unterfondsvermögen gutgeschrieben.

Alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen können jederzeit beendet werden.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Unterfondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank zugehörige Parteien anfallen. Die jeweils angefallenen Kosten sowie die begünstigten Parteien werden im Jahresbericht aufgeführt.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Unterfonds OTC-Derivate tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des jeweiligen Unterfonds gestellten Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien. Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das jeweilige Unterfondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen.

- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.

- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung.

- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschlüsse gemäß der nachfolgend beschriebenen Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.

- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.

- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Netto-Unterfondsvermögens nicht übersteigen.

- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.

- werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.

- können durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.

- können für den Unterfonds unverzüglich verwertet werden.

- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Depotbank oder mit Zustimmung der Depotbank bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik

Deutschland, von einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die derzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“).

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Fondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadaquat abbilden zu können.

Zulässige Sicherheiten: Minimum Haircut

Aktien: 5%

Cash und Geldmarktinstrumente*: 0%

Staatsanleihen: 0-1%

Pfandbriefe sowie Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken: 1%

Unternehmensanleihen: 5%

*Bei dem Erhalt von Barsicherheiten in Fremdwährungen gegenüber der Fondswährung kann von der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht möglicher Währungsschwankungen ein Bewertungsschlag von bis zu 5% angewandt werden.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds mehr als 30% seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den jeweiligen Unterfonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

7. Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen des jeweiligen Unterfonds erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Unterfonds vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Provisionsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Unterfondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Provisionsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner von Union Investment weitergegeben werden. Daneben gewährt Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Anteile der Unterfonds mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

Unter Vermittlung der Vertriebsstellen können Anleger bei der Union Investment Luxembourg S.A., 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, über ein Investmentdepot Anteile der Unterfonds erwerben. Dort können auch Anlage- und Entnahmepläne über Anteile abgeschlossen werden. Für diese wird der Ausgabeaufschlag nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet und darf den jeweils aktuellen Ausgabeaufschlag nicht übersteigen. Für die Einrichtung von Anlage- und Entnahmeplänen fallen derzeit im Rahmen eines Investmentdepots bei der Union Investment Luxembourg S.A. keine gesonderten Kosten an.

Falls das Sonderreglement die Ausgabe effektiver Stücke vorsieht, werden diese unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

Sofern Anteile eines Unterfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in der Übersicht "Der Unterfonds im Überblick" angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile der Unterfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung der Unterfonds in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Unterfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

8. Die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags beziehungsweise des Umtauschantrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet werden.

Über die Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber, insbesondere Ausschüttungen auf die Unterfondsanteile.

Der Anteilinhaber eines Unterfonds kann unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Unterfonds umtauschen. Der Umtausch von einem Unterfonds in einen anderen erfolgt aufgrund von Umtauschanträgen, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag gemäß Artikel 7, Ziffer 8 eingehen.

Der Umtausch erfolgt zu dem Rücknahmepreis dieses Handelstages der entsprechenden Anteile zuzüglich einer Umtauschpro-

vision von 1%, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle zusteht.

Umtauschanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des folgenden Handelstages abgerechnet.

Der sich gegebenenfalls aus dem Umtausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber in der Währung des gewählten Unterfonds ausbezahlt, sofern dieser einen Betrag von EUR 10,00 übersteigt.

9. Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines Unterfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Unterfonds (das "Netto-Unterfondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements dieses Unterfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Anteilwerte sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 8 sowie im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

10. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im jeweiligen Unterfondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des jeweiligen Unterfonds kommen.

11. Preisveröffentlichungen

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

12. Kosten

Für die Verwaltung des der Unterfonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in angemessener Höhe zu erhalten sowie die aus der entgeltlichen Beauftragung weiterer, für den jeweiligen Unterfonds tätiger Dienstleister resultierenden Vergütungen zu veranlassen.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und Artikel 25 des jeweiligen Sonderreglements enthaltenen Bestimmungen sowie auf die Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ verwiesen.

13. Steuern

Besteuerung des Fonds- bzw. des Unterfondsvermögens und der Erträge

Das Unterfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "Taxe d'abonnement" von gegenwärtig 0,05 % per annum, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Unterfondsvermögen. Soweit das Unterfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der Taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Unterfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einnahmen aus der Anlage des Unterfondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Unterfondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch die Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass einzelne Länder u.a. Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen werden. Stattdessen wurde in

Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer betrug bis zum 30. Juni 2008 15 %, beträgt bis zum 30. Juni 2011 20 % und ab dem 1. Juli 2011 35 % der betreffenden Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen im Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch die Erteilung einer Einverständniserklärung zur Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden kann der Quellensteuerabzug jedoch vermieden werden.

Anleger, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, müssen auf der Grundlage des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten, nach dem 1. Juli 2005 angefallenen und nach dem 1. Januar 2006 ausbezahlten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch die Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten. Die in den einzelnen Vertriebsländern gesetzlich geregelten zusätzlichen Verkaufsunterlagen können Hinweise zu den dort anwendbaren steuerlichen Bestimmungen bei Zeichnung, Kauf und bei Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen in diesen Vertriebsländern enthalten. Unbeschadet dessen entbinden auch diese Hinweise den Anteilhaber nicht von der Empfehlung, sich einer individuellen Beratung durch externe Dritte, insbesondere durch Inanspruchnahme der Dienste eines Steuerberaters, zu unterziehen.

14. Allgemeine Risikohinweise

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Ziffer 4. des Verwaltungsreglements, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Untervermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.

Darüber hinaus sind folgende allgemeine Risikohinweise zu beachten:

• Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Unterfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Unterfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Unterfondsbefindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Unterfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Unterfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Unterfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Des Weiteren beinhaltet die Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und durch das Verwaltungs- und Sonderreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Unterfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlage-sektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Markt-enge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds sowie in der Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ und im Anschluss hieran genannt sein.

• Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

• Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

• Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn z. B. ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Unterfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

• Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

• Anlagen in Russland

Ein Unterfonds kann gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die Russische Börse (RTS Stock Exchange) und die Moskauer Wertpapierbörse (MICEX) gelten dabei als geregelte Märkte im Sinne des Artikel 4, Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik, Ziffer 1. Absatz (1), Buchstabe a) des Verwaltungsreglements. Zur Ausführung der Anlagepolitik eines Unterfonds kann ausschließlich in Wertpapiere russischer Emittenten investiert werden, die an den oben genannten Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registerstelle erfolgt. Da diese Registerstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Depotbanken gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Unterfonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

• Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

• Adressenausfallrisiko/Kontrahentenrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Unterfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

• Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Unterfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Unterfondswährung angelegt sind, erhält der Unterfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Unterfondswährung, so reduziert sich der Wert des Unterfonds.

• Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich das Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Unterfonds ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dortige Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Instituts-garantie vor Verlusten geschützt.

• Liquiditätsrisiko

Für einen Unterfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen der Vermögensgegenstände im Unterfonds ausdrücken können, so dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Derartige Probleme können ebenfalls bei Vermögensgegenständen auftreten, die zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

• Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Unterfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

• Risiken bei Ausübung von Aktionärsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt die Aktionärsrechte (Stimmrechte) auf Hauptversammlungen selbst oder beauftragt Dritte. Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis angemeldete Bestände zu sperren, kann für den Unterfonds bzw. den Anleger ein Performance-nachteil entstehen.

• Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Unterfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Unterfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

• Risiko der Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil eines Unterfonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Kapitel 15. "Risikoprofil der Unterfonds" wird verwiesen.

• Änderung der Verkaufsprospekte sowie des Verwaltungs- und Sonderreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement und/oder die Sonderreglements mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern (siehe hierzu auch Artikel 15 des Verwaltungsreglements „Änderungen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds zu verschmelzen (siehe hierzu auch Artikel 12 des Verwaltungsreglements „Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise

Unterfonds“). Für den Anleger besteht daher z. B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

- Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 9 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Unterfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

- Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Unterfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegen geschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Unterfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Unterfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Unterfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Unterfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Unterfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

- Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihe

Auch wenn der Leihenehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verlehnten Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verlehnten Vermögensgegenständen untersichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Unterfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart mit dem Leihenehmer, dass dieser als Wertpapierleihe erhaltene Aktien so rechtzeitig zurückzuerstatten hat, dass die Verwaltungsgesellschaft die mit der Aktie verbrieften Rechte ausüben kann (dies meint nicht Ansprüche auf Anteile am Gewinn), wobei im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten eine Rückerstattung entbehrlich ist, wenn die Verwaltungsgesellschaft vom Leihenehmer mit der Ausübung der Stimmrechte aus den verlehnten Aktien bevollmächtigt worden ist. Trotz dieser mit dem jeweiligen Leihenehmer vereinbarten Regelung besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft die verlehnten Aktien nicht rechtzeitig vom Leihenehmer zurückerhält. Etwaige hieraus resultierende Schäden wird die Verwaltungsgesellschaft in dem Fall gegen den maßgeblichen Leihenehmer geltend machen.

- Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn

der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Die in den Leitlinien CESR/10-788 vorgenommene künstliche Einordnung von dem jeweiligen Unterfonds aus Pensionsgeschäften zuffließenden Kaufpreisen als „Sicherheit“ bedeutet nicht, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko besichert ist. Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf vielmehr einer separaten Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom jeweiligen Unterfonds im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrags.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Verwaltungsgesellschaft aber mangels Erreichens des vorgenannten Mindestbetrags noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann.

- Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Unterfonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Unterfonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, das Management der gruppenexternen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

15. Risikoprofil der Unterfonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil eines Unterfonds drückt die Verwaltungsgesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko
- Mäßiges Risiko
- Erhöhtes Risiko
- Hohes Risiko
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt auf Basis eines internen Modells, bei dem die Risikofaktoren eines Unterfonds auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in dem Unterfonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“) berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt des Fonds beschriebenen Anlagepolitik eines Unterfonds beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten internen Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Leverage Risiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivategeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für jeden Unterfonds wird analysiert, in welchem Ausmaß er den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil des Unterfonds. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung des Unterfonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in dem Unterfonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Unterfonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in dem Unterfonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen internen Modell bei Unterfonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden beispielsweise Garantie- und wertgesicherte bzw. Unterfonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert. Absolute Return- und Multi Asset-Fonds bzw. Unterfonds werden abweichend anhand eines Value at Risk-Limits beurteilt und einer Risikoklasse zugeordnet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Unterfonds kann daher keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

In den wAI der Unterfonds bzw., sofern anwendbar, der Anteilklasse(n), welche aufgrund der Umsetzung der Verordnung Nr. 583/2010 der Europäischen Kommission den bisherigen vereinfachten Verkaufsprospekt ersetzen, wird im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ ein synthetischer Indikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Kategorien auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala. Ist keine ausreichende Datenhistorie vorhanden, so ist die Volatilität (Anmerkung: Es finden, in Abhängigkeit von der Fonds-Kategorie, auch Vola-Ermittlungen auf Basis von anderen Daten als der Historie statt) anhand geeigneter Anlagemodelle zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die in der Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des Unterfonds“ ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil des Unterfonds ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter „Risiko- und Ertragsprofil“ in den wAI.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 in den wAI beruht die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Verwaltungsgesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-)Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren des Unterfonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. In den wAI wird hingegen allein auf die frühere Wertentwicklung (Volatilität) abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung des auszuweisenden Risikoprofils in den wAI und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

16. Risikoprofil des typischen Investors

Die im Rahmen der wAI veröffentlichten Halteempfehlungen wurden auf der Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten

ermittelt. Dabei wurden verschiedene rollierende Zeiträume analysiert, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob in der Mehrzahl der Fälle ein Anlageerfolg im jeweiligen Betrachtungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Ausgabe- bzw. Rücknahmekosten und Depotgebühren) zu Stande kam. Die daraus abgeleitete Halteempfehlung kann folglich nur eine Indikation und keine Garantie für einen etwaigen Anlageerfolg in der Zukunft darstellen. Aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen kann es trotz Einhaltung der empfohlenen Halteempfehlung zu Verlusten kommen.

Abweichend hiervon beziehen sich Halteempfehlungen bei Garantiefonds, Laufzeitfonds und Fonds mit längeren Wertsicherungsperioden, auf den Garantiezeitpunkt, das Laufzeitende bzw. das Ende der Wertsicherungsperiode, da die Anlagepolitik dieser Fonds auf diese Zeitpunkte ausgerichtet ist und erfahrungsgemäß zu diesen Zeitpunkten mit Erreichung des Mindestziels der Anlagepolitik zu rechnen ist. Bei Fonds mit kurzen Wertsicherungsperioden orientiert sich die Halteempfehlung an vergangenheitsbezogenen Daten des produktimmanenten Asset Mixes.

17. Allgemeine Informationen

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Tageblatt“) veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Verwaltungsreglement beschrieben. Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungs- und Sonderreglement), wAI sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Anteilinhabern angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Der in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Depotbankvertrag liegt bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Zahlstellen kostenlos zur Einsicht bereit.

Der Fonds bzw. jeder Unterfonds kann jederzeit gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements unter den darin genannten Bedingungen aufgelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt ändern. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement die Sonderreglements jederzeit im Interesse der Anteilinhaber ganz oder teilweise gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements ändern. Diese Änderungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögens werden durch einen Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

18. Sonstiges

1. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds die Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements und der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement oder in der Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
4. Dieser Verkaufsprospekt, die in ihm genannten Informationen sowie sämtliche Fonds der Union Investment Luxembourg S.A. sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten von US-Bürgern bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Ferner sind von dieser

Regelung Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

5. Die Vertriebsstellen des jeweiligen Unterfonds sind zur Einhaltung der jeweils auf der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basierenden luxemburgischen bzw. gleichwertigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die diesbezüglichen FATF-Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“, The FATF Recommendations) verpflichtet.

In diesem Zusammenhang besteht deren Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Investoren anhand von relevanten Informationen und offiziellen Ausweisdokumenten.

Darüber hinaus sind die Vertriebsstellen dazu verpflichtet, alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen durch die Vertriebsstellen überprüfen und die Behebung von etwaigen Feststellungen verlangen.

6. Sind Angaben, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann der Käufer von der Verwaltungsgesellschaft oder demjenigen, der die Anteile gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile gegen Erstattung des von ihm bezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber der Anteile, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm bezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt. Der Anspruch verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospektes Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in 3 Jahren seit dem Abschluss des Kaufvertrages.

Verwaltungsreglement

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. Februar 2014.

Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird am 15. Dezember 2014 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Union Investment Luxembourg S.A. gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“ aufgelegten und verwalteten Fonds UniSector (Umbrella) fest.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet innerhalb eines Fonds jeder Unterfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit.

Die in Artikel 4 beschriebenen Grenzen für Anlage- und Kreditaufnahmen müssen innerhalb jedes einzelnen Unterfonds eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die Begrenzungen bezüglich des Erwerbs von Aktien mit Stimmrecht ein und derselben Aussteller, die auf die Gesamtheit der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angewendet werden.

Die spezifischen Charakteristika der Unterfonds werden in den Sonderreglementen der jeweiligen Unterfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Unterfonds eine Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) erstellt.

An dem jeweiligen Unterfonds sind die Anteilinhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Unterfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Unter Bezugnahme auf Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet jeder Unterfonds des Fonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Unterfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Unterfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Union Investment Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Unterfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamttrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Unterfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie berichtet regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) über das eingesetzte Risikomanagementverfahren.

In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft ihre Unterfonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand geeigneter Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamttrisiko der verwalteten Unterfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

• Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet.

Dabei werden Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt und dürfen in Summe den Nettoinventarwert des Unterfonds nicht überschreiten.

• VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, an.

• Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Unterfonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Unterfonds.

• Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Unterfonds ein durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmtes Limit nicht überschreiten.

Für Unterfonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamttrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, ermittelt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich die Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate und schätzt diesbezüglich einen erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung) an. Dieser Schätzwert kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch untertroffen werden. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe

keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Unterfonds ergeben.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamttrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Vergleichsvermögens und Ermittlung eines erwarteten Durchschnittswertes der Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate der verwalteten Fonds wird im „Der Unterfonds im Überblick“ angegeben.

Das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft überprüft ebenfalls die ausreichende Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus derivativen Geschäften.

Daneben führt sie eine Fair Value Bewertung der OTC-Derivate während der gesamten Laufzeit mit einer angemessenen Genauigkeit durch.

Weiterhin ermittelt sie die Anrechnungsbeträge für die in Artikel 4, Ziffer 2., Absätze (1) bis (5) des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Commitment Approach.

6. Die Verwaltungsgesellschaft setzt unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente ein, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf die Verwaltungsgesellschaft bei diesen Transaktionen von den Anlagezielen des jeweiligen Unterfonds abweichen.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Depotbank für den Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds genannt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds und dem Depotbankvertrag zu dem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Depotbank hat jeweils einen Anspruch auf das ihr nach dem Sonderreglement des entsprechenden Unterfonds zustehende Entgelt und entnimmt es dessen Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements und im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten sonstigen zu Lasten des jeweiligen Unterfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des jedes Unterfonds werden von der Depotbank in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Unterfonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Unterfondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Unterfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.

Die in Artikel 4 beschriebenen Grenzen für Anlage- und Kreditaufnahmen müssen innerhalb jedes einzelnen Unterfonds eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die Begrenzungen bezüglich des Erwerbs von Aktien mit Stimmrecht ein und derselben Aussteller, die auf die Gesamtheit der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angewendet werden.

1. (1) Die Anlagen eines Unterfonds dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, soweit sie an Märkten in den nachstehenden geographischen Regionen amtlich notiert sind beziehungsweise gehandelt werden:
 - Nordamerika
 - Südamerika
 - Australien (einschließlich Ozeanien)
 - Afrika
 - Asien
 und/oder
 - Europa.

Als Wertpapiere gelten Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Ziffer 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Insbesondere gelten Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG beziehungsweise Artikel 2 der diese Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzenden Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 genannten Voraussetzungen erfüllen, als Wertpapiere im Sinne der vorgenannten Definition.

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, soweit sie an Märkten in den nachstehenden geographischen Regionen amtlich notiert sind beziehungsweise gehandelt werden:
 - Nordamerika
 - Südamerika
 - Australien (einschließlich Ozeanien)
 - Afrika
 - Asien
 und/oder
 - Europa
 und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erwirkt wird.
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

(„OGAW“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem jeweiligen Verwaltungsreglement beziehungsweise ihrer jeweiligen Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegererschutz unterliegt, vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der

innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Jedoch darf ein Unterfonds nicht:
 - a) mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein Unterfonds darf daneben flüssige Mittel halten.
2. Anlagegrenzen
 - (1) Ein Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Ein Unterfonds legt höchstens 20 % seines Netto-Unterfondsvermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten an. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Unterfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, 10 %, ansonsten liegt dieser Satz bei 5 %.
 - (2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Unterfonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Unterfondsvermögens anlegt, darf 40 % seines Netto-Unterfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen, die bei Finanzinstituten vorgenommen werden, welche einer Aufsicht unterliegen, noch auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten getätigt werden.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes (1) darf ein Unterfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Netto-Unterfondsvermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

 - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate investieren.
 - (3) Die in Absatz (1) Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 - (4) Die in Absatz (1) Satz 1 genannte Obergrenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Unterfonds mehr als 5 % seines Netto-Unterfondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Unterfondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.
 - (5) Die in den Absätzen (3) und (4) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz (2) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen (1), (2), (3) und (4) getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten

oder in Derivaten desselben 35 % des Netto-Untervermögens des Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in dieser Ziffer 2. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Unterfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Untervermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (6) Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Absätze (1) bis (5) angerechnet mit Ausnahme von indexbasierten Derivaten.

3. (1) Unbeschadet der in Ziffer 6. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Ziffer 2. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsunterlagen eines Unterfonds Ziel seiner Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- (2) Die in Absatz (1) festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4. **Abweichend von Ziffer 2. darf ein Unterfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Netto-Untervermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.**

Der betreffende Unterfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Untervermögens nicht übersteigen dürfen.

5. (1) Ein Unterfonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne des Artikels 41 Absatz (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Untervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW beziehungsweise sonstigen OGA anlegt.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- (2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Untervermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Unterfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen nicht kombiniert.

- (3) Erwirbt ein Unterfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung

oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW oder OGA durch den Unterfonds keine Gebühren berechnen.

Legt ein Unterfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Unterfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Der OGAW gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Unterfonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

6. (1) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- (2) Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft für einen Unterfonds höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (3) Die Absätze (1) und (2) sind nicht anzuwenden:

- (a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) auf von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- (d) auf Aktien, die ein Unterfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Unterfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in Artikel 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechend Anwendung.

7. (1) Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss der jeweilige Unterfonds die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Unterfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Bestimmungen abweichen.

- (2) Werden die in Absatz (1) genannten Grenzen von dem Unterfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung

dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

8. (1) Kredite aufnehmen dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank, handelnd für Rechnung eines Unterfonds.

Jedoch darf ein Unterfonds Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

- (2) Abweichend von Absatz (1) darf ein Unterfonds im Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die vorübergehend aufgenommen werden.

9. (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1. und in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank, jeweils handelnd für Rechnung eines Unterfonds, Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

- (2) Absatz (1) steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1. Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die besagten Organismen nicht entgegen.

10. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1. Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von für Rechnung von Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Depotbanken getätigt werden.

Das jeweilige Unterfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer 8, Absatz (2) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Ein- und Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Artikel 5 Anteile an einem Unterfonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Unterfonds werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden, die auf den Inhaber lauten, verbrieft sind, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine andere Bestimmung getroffen wird. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

2. Alle Anteile eines Unterfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Das Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds kann für den entsprechenden Unterfonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabeaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden.

Weitere Einzelheiten zu Anteilklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Unterfonds geregelt.

Sollte ein Anleger bei Zeichnung von Anteilen der ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen den Status eines institutionellen Investors im Wege der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung objektiv oder subjektiv falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erwecken beziehungsweise aufrechterhalten oder diesen Status verlieren und die gezeichneten Anteile nicht unverzüglich zurückgeben, muss er den Unterfonds für jegliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen entschädigen.

Erfüllt ein Anleger die an den Status eines institutionellen Anlegers gestellten Anforderungen nicht mehr, so kann die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige Mitteilung alle im Besitz dieses Anlegers befindlichen Anteile zwangsweise zurückkaufen beziehungsweise den Rückkauf veranlassen.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

5. Falls für einen Unterfonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 8) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Unterfondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen

- Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Unterfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Unterfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Unterfonds erforderlich erscheint.
- Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen („Handelstag“). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 8, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

- Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Unterfondswährung zahlbar.
- Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
- Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Unterfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Artikel 7 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- Die Anteilinhaber eines Unterfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.
- Rücknahmeanträge werden an jedem Handelstag angenommen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.
Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 8, Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.
Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert

des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

- Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds nichts anderes bestimmt ist.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des eines Unterfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des entsprechenden Unterfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
- Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Unterfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Unterfonds erforderlich erscheint.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf Anfrage des Anlegers Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall dürfen diese Rücknahmen keine negative Auswirkung auf die übrigen Anleger haben und werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.
- Der Anteilinhaber eines Unterfonds kann gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision an die mit dem Vertrieb der Fondsanteile beauftragten Stelle und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabe-steuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Unterfonds umtauschen.

Umtauschanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage der Anteilwerte der entsprechenden Unterfonds dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung der Anteilwerte wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 8 durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Umtauschanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage der Anteilwerte der entsprechenden Unterfonds des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung der Anteilwerte für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber in der Währung des gewählten Unterfonds ausbezahlt, sofern dieser einen Betrag von EUR 10, 00 übersteigt.

Artikel 8 Anteilwertberechnung

- Das Gesamtvermögen eines Fonds ist in der im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegten Währung ausgedrückt. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Währung ("Unterfondswährung").
Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ("Bewertungstag") ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Unterfondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Unterfonds.

- Das jeweilige Netto-Unterfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
 - Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.
 - Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet.
 - Abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis die auf festgelegten, gleichbleibenden Grundsätzen basiert. Sie können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
 - Bankguthaben und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
 - Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder nicht zur Verfügung stehen oder falls für andere als die unter Buchstaben a) bis f) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
 - Sofern dies im Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Markttrenditen angepasst werden.
- Sofern dies im Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das Sonderreglement eine von Artikel 6, Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.
- Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Unterfonds entspricht, werden

zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des entsprechenden Unterfonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

3. Sofern für einen Unterfonds verschiedene Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen mindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Netto-Unterfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse T am gesamten Netto-Unterfondsvermögens erhöht.
4. Für jeden Unterfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Unterfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Unterfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Unterfonds.
6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbar bewertete Regeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Unterfondsvermögens zu erreichen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Unterfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Unterfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Unterfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des entsprechenden Unterfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Unterfonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements die Anteile der Klasse A. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile der Anteilklasse A zuzurechnen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds sowie die Zusammenlegung von Fonds beziehungsweise Unterfonds

1. Die Dauer des Fonds sowie dessen Unterfonds ist im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann der Fonds oder ein Unterfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Unterfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds vorgesehenen Fällen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Fonds bzw. Unterfonds auflösen beziehungsweise gemäß Ziffer 7 mit einem anderen Fonds oder Unterfonds zusammenlegen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 50 Mio. sinkt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Fonds bzw. Unterfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Fonds bzw. Unterfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender, unbefristeter Fonds bzw. Unterfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 16, Ziffer 5 veröffentlicht. Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Unterfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidations-

erlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Unterfonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. Unterfonds beantragen.
7. Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können Fonds bzw. Unterfonds unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Bestimmungen verschmolzen werden, indem der Fonds bzw. Unterfonds im Einklang mit Artikel 1 Ziffer 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen bestehenden Fonds bzw. Unterfonds übertragen oder gemeinsam mit einem oder mehreren Fonds bzw. Unterfonds zu einem neuen Fonds bzw. Unterfonds zusammengelegt wird. Übertragung oder Zusammenlegung können beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung des Fonds bzw. Unterfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen bestehenden Fonds bzw. Unterfonds in den Fonds im Rahmen einer Verschmelzung aufzunehmen.

Im Fall einer Verschmelzung des Fonds bzw. eines Unterfonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern des Fonds bzw. des Unterfonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mindestens 30 Tage zuvor mitteilen. Den Anteilinhabern steht dann binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Anteile zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben oder auszahlen zu lassen oder gegebenenfalls umzutauschen in Anteile eines anderen Fonds bzw. Unterfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des zu übertragenden und des aufzunehmenden Fonds bzw. Unterfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt 5 Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Einklang mit Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen vorübergehend auszusetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt erscheint.

Artikel 13 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds aufgeführten Kosten können einem Unterfonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Unterfonds. Die Depotbank erhält eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 150,00 je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird. Daneben werden der Depotbank die an Broker zu zahlenden Kommissionen sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet;
 - b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds bzw. Unterfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, des wAI sowie der Jahres- und Zwi-

schenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

- d) Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
- e) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- f) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- g) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
- h) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Vermögen des Fonds beziehungsweise der Unterfonds, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds beziehungsweise Unterfonds erhoben werden;
- i) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- j) Kosten für das Raten des Fonds bzw. eines Unterfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- k) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragschein-Bogenerneuerung;
- l) Kosten der Auflösung einer Unterfondsklasse, des Fonds oder eines Unterfonds;
- m) Kosten für Wertpapierdarlehensprogramme;
- n) Kosten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung.

Sowohl die im Sonderreglement des jeweiligen Unterfonds als auch die in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis n) aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

- 2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Unterfonds kalendertäglich, falls zutreffend, eine in der Übersicht "Der Unterfonds im Überblick" geregelte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung des Referenzindexes übersteigt.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Unterfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

- 3. Außerdem können der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden, wobei derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions“ informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Anteilhabern auf

Wunsch weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist

- 1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
- 2. Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zugunsten des jeweiligen Unterfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Unterfondsvermögens auszus zahlen.

Artikel 15 Änderungen

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder die Sonderreglements mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- 2. Sollte bei Unterfonds, die bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einen Vergleichsindex heranziehen, dieser Vergleichsindex nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, an dessen Stelle einen anderen Index zu wählen, der dem ursprünglichen Index entspricht. Die Anleger werden hierüber mittels einer Hinweisbekanntmachung informiert.

Artikel 16 Veröffentlichungen

- 1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht.
- 2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein wAI, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.
- 5. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Unterfonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Genehmigung durch die CSSF sowie entgegenstehender Bestimmungen in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds bzw. Unterfonds darf eine der beiden vorgenannten Pflichtveröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen auch durch eine Internetpublikation auf einer den Anteilhabern des Fonds zugänglichen Webseite ersetzt werden.

Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- 1. Das Verwaltungsreglement des Fonds sowie die Sonderreglements der jeweiligen Unterfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
- 2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.

- 3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement oder in der im Verkaufsprospekt enthaltenen Übersicht „Der Unterfonds im Überblick“ nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

- 4. Sofern begriffliche Definitionen, welche durch dieses Verwaltungsreglement nicht geregelt sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Definitionen.

Artikel 18 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement, jedes Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Unterschrift der Depotbank erfolgt bezüglich der von ihr im Einzelfall übernommenen Depotbankfunktion. Der Name der Depotbank ist im jeweiligen Sonderreglement genannt.

Luxemburg, den 01. Oktober 2014

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Die Depotbank
DZ PRIVATBANK S.A.

Sonderreglement des Unterfonds UniSector: BioPharma

Für den UniSector: BioPharma ist das Verwaltungsreglement vom 01. Oktober 2014, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt wird und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung am 15. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht wird, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements. Das nachstehende Sonderreglement, welches am 01. Oktober 2014 in Kraft tritt, wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial am 15. Dezember 2014 veröffentlicht. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. Februar 2014.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von UniSector: BioPharma (der "Unterfonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Das Unterfondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln international angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen.

Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Pharma, Biotechnologie und Gesundheit handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer überwiegenden Tätigkeit in den Bereichen Pharma und Biotechnologie. Ergänzend können auch Aktien von Emittenten erworben werden, die im Bereich Chemie, medizinischer Ausrüstung und Einrichtung, dem Vertrieb von medizinischen Produkten sowie im Versicherungsbereich für Gesundheit, Unfall oder Leben tätig sind.

Daneben können für das Unterfondsvermögen sonstige abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Artikel 21 Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen

1. Unterfondswährung ist der Euro (EUR).
2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Artikel 22 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Es werden Anteile der Klasse A (ausschüttend) ausgegeben.
2. Alle Anteile einer Klasse haben gleiche Rechte.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft für Anteilscheine der Klasse A ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus

dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste sowie sonstige Aktiva gemäß Artikel 11, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 24 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,75 % auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,5 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:
 - a) Vergütung der Depotbank;
 - b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Honorare der Abschlussprüfer;
 - d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Artikel 25 Dauer des Unterfonds

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 26 Name des Fonds, Depotbank, Fondswährung, Rechnungsjahr, Dauer des Fonds

Der Unterfonds ist ein Unterfonds des UniSector (der „Fonds“), eines von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" aufgelegten und verwalteten Fonds.

Depotbank des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg.

Das Gesamt-Nettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt.

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 01. Oktober 2014

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Die Depotbank
DZ PRIVATBANK S.A.

Der Unterfonds im Überblick

| | |
|--|--|
| Unterfonds | UniSector: BioPharma |
| Währung | EUR |
| WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code der Klasse A | 921556 / LU0101441086 |
| Ziel der Anlagepolitik | Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt. |
| Anlagegrundsätze | <p>Das Unterfondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln international angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen.</p> <p>Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Pharma, Biotechnologie und Gesundheit handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer überwiegenden Tätigkeit in den Bereichen Pharma und Biotechnologie. Ergänzend können auch Aktien von Emittenten erworben werden, die im Bereich Chemie, medizinischer Ausrüstung und Einrichtung, dem Vertrieb von medizinischen Produkten sowie im Versicherungsbereich für Gesundheit, Unfall oder Leben tätig sind.</p> <p>Daneben können für das Unterfondsvermögen sonstige abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p> <p>Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p> |
| Risikoprofil des Unterfonds | <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat den Unterfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Unterfonds ein hohes Risiko auf.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Unterfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps oder Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.</p> <p>Im Hinblick hierauf wird auch auf den Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.</p> <p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.</p> |
| Risikoprofil des typischen Investors | Der Unterfonds eignet sich für Anleger, die die Chance einer Anlage in Aktien der Branche Pharma, Biotechnologie und Gesundheit nutzen möchten und hohe Risiken akzeptieren. Der Unterfonds eignet sich nicht für Anleger, die keine hohen Risiken akzeptieren möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung den jeweils aktuellen wAI zu entnehmen. |
| Währungs-Risiken für den Euro-Anleger | Eine Währungssicherung ist im Rahmen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässig. |
| Finanzterminkontrakte | Die Verwaltungsgesellschaft wird Finanzterminkontrakte auch zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. |
| Ertragsverwendung Klasse A | Ausschüttend |
| Verbriefung | Globalurkunden |
| Erster Ausgabepreis je Anteil für Anteile der Klasse A | EUR 45,00 |
| Depotbank | DZ PRIVATBANK S.A. |
| Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind | |
| Ausgabeaufschlag Klasse A | 4,0 % |
| Kosten, die aus dem Unterfondsvermögen erstattet werden | |
| Verwaltungsvergütung Klasse A*) | 1,55 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während eines Monats. |
| Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung*) | <p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Out-performance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 31. März 2016. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>c) Vergleichsindex</p> <p>Als Vergleichsindex wird 75% des MSCI World Healthcare ex. Biotechnology (total return, net dividends, auf Euro-Basis) und 25% des MSCI World Biotechnology (total return, net dividends, auf Euro-Basis) festgelegt.</p> <p>d) Performanceberechnung</p> |

| | | | | | |
|---|---|-----------------------|---------------|-------------------|--------------------|
| | <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.</p> <p>e) Negative Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p> | | | | |
| Pauschalgebühr*) | <p>Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,25 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:</p> <p>a) Vergütung der Depotbank;</p> <p>b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>c) Honorare der Abschlussprüfer;</p> <p>d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;</p> <p>e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.</p> | | | | |
| Taxe d'abonnement | 0,05 % p.a. | | | | |
| Auflegung/Tag der 1. Einzahlung | 1. Oktober 1999 | | | | |
| Rechnungsjahr des Fonds | 1. Oktober – 30. September | | | | |
| Erstes Rechnungsjahr in welchem der Unterfonds in den Jahresabschluss des Fonds konsolidiert wurde | 1. Oktober 1999 – 30. September 2000 | | | | |
| Berichte | <table> <tr> <td>1. Halbjahresbericht:</td> <td>31. März 2000</td> </tr> <tr> <td>1. Jahresbericht:</td> <td>30. September 2000</td> </tr> </table> | 1. Halbjahresbericht: | 31. März 2000 | 1. Jahresbericht: | 30. September 2000 |
| 1. Halbjahresbericht: | 31. März 2000 | | | | |
| 1. Jahresbericht: | 30. September 2000 | | | | |
| Börsennotierung | nicht vorgesehen | | | | |
| Vertriebsländer der Klasse A | Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Österreich | | | | |
| Veröffentlichung Mémorial | | | | | |
| – Verwaltungsreglement | 15. Dezember 2014 | | | | |
| – Sonderreglement | 15. Dezember 2014 | | | | |

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.

Besondere Hinweise

Potenzielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen branchenspezifischen Risiken einer Anlage im UniSector: Bio-Pharma bewusst sein. Die Wertentwicklungen branchenbezogener Aktien können auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie zum Beispiel durch breite Marktindices dargestellt werden. Zudem kann die Anlage des Unterfondsvermögens, bedingt durch die branchenspezifische Ausrichtung der Anlagepolitik, erhöht in neu gehandelte Aktien erfolgen, welche stärkeren Kursschwankungen und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können.

Sonderreglement des Unterfonds UniSector: HighTech

Für den UniSector: HighTech ist das Verwaltungsreglement vom 01. Oktober 2014, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt wird und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung am 15. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht wird, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements. Das nachstehende Sonderreglement, welches am 01. Oktober 2014 in Kraft tritt, wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial am 15. Dezember 2014 veröffentlicht. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. Februar 2014.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von UniSector: HighTech (der "Unterfonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Das Unterfondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln international angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen.

Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Computer, Software und Technologie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer überwiegenden Tätigkeit in den Bereichen Biotechnologie, Arzneimittel, Chemikalien, Computer- und Büroausstattung, Unterhaltungselektronik, Kommunikationsausrüstung, elektronische Komponenten und deren Zubehör, der Halbleiterindustrie, der Luft- und Raumfahrt, der Industrie-Elektronik sowie der Photonentechnologie. Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Artikel 21 Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen

1. Unterfondswährung ist der Euro (EUR).
2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Artikel 22 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Es werden Anteile der Klasse A (ausschüttend) ausgegeben.
2. Alle Anteile einer Klasse haben gleiche Rechte.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft für Anteilscheine der Klasse A ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Er-

träge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste sowie sonstige Aktiva gemäß Artikel 11, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 24 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,75 % auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,5 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:
 - a) Vergütung der Depotbank;
 - b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Honorare der Abschlussprüfer;
 - d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Artikel 25 Dauer des Unterfonds

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 26 Name des Fonds, Depotbank, Fondswährung, Rechnungsjahr, Dauer des Fonds

Der Unterfonds ist ein Unterfonds des UniSector (der „Fonds“), eines von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" aufgelegten und verwalteten Fonds.

Depotbank des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg.

Das Gesamt-Nettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt.

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 01. Oktober 2014

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Die Depotbank
DZ PRIVATBANK S.A.

Der Unterfonds im Überblick

| | |
|--|---|
| Unterfonds | UniSector: HighTech |
| Währung | EUR |
| WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code Klasse A | 921559 / LU0101441672 |
| Ziel der Anlagepolitik | Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt. |
| Anlagegrundsätze | <p>Das Unterfondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln international angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen.</p> <p>Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Computer, Software und Technologie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer überwiegenden Tätigkeit in den Bereichen Biotechnologie, Arzneimittel, Chemikalien, Computer- und Büroausstattung, Unterhaltungselektronik, Kommunikationsausrüstung, elektronische Komponenten und deren Zubehör, der Halbleiterindustrie, der Luft- und Raumfahrt, der Industrie-Elektronik sowie der Photonentechnologie.</p> <p>Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p> <p>Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p> |
| Risikoprofil des Unterfonds | <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat den Unterfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Unterfonds ein hohes Risiko auf.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Unterfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps oder Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.</p> <p>Im Hinblick hierauf wird auch auf den Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.</p> <p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.</p> |
| Risikoprofil des typischen Investors | <p>Der Unterfonds eignet sich für Anleger, die die Chance einer Anlage in Aktien der Branche Computer, Software und Technologie mit erhöhten Renditeerwartungen nutzen möchten und hohe Risiken akzeptieren. Der Unterfonds eignet sich nicht für Anleger, die keine hohen Risiken akzeptieren möchten.</p> <p>Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung den jeweils aktuellen wAI zu entnehmen.</p> |
| Währungs-Risiken für den Euro-Anleger | Eine Währungssicherung ist im Rahmen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässig. |
| Finanzterminkontrakte | Die Verwaltungsgesellschaft wird Finanzterminkontrakte auch zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. |
| Ertragsverwendung Klasse A | Ausschüttend |
| Verbriefung | Globalurkunden |
| Erster Ausgabepreis je Anteil für Anteile der Klasse A | EUR 45,00 |
| Depotbank | DZ PRIVATBANK S.A. |
| Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind | |
| Ausgabeaufschlag Klasse A | 4,0 % |
| Kosten, die aus dem Unterfondsvermögen erstattet werden | |
| Verwaltungsvergütung Klasse A *) | 1,55 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während eines Monats |
| Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung*) | <p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Out-performance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 31. März 2016. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>c) Vergleichsindex</p> <p>Als Vergleichsindex wird der gewichtete Durchschnitt der Indizes MSCI World Information Technology Index (gewichtet mit 100% der Index-Marktkapitalisierung; total return, net dividends, auf Euro-Basis), MSCI World Pharmaceutical & Biotechnology Index (gewichtet mit 1/3 der Index-Marktkapitalisierung; total return, net dividends, auf Euro-Basis) und MSCI Aerospace & Defense Index (gewichtet mit 100% der Index-Marktkapitalisierung; total return, net dividends, auf Euro-Basis) festgelegt.</p> |

| | |
|---|--|
| | d) Performanceberechnung |
| | Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. |
| | e) Negative Anteilwertentwicklung |
| | Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung) |
| Pauschalgebühr *) | Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,25 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab: <ul style="list-style-type: none"> a) Vergütung der Depotbank; b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen; c) Honorare der Abschlussprüfer; d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen; e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen. Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar. |
| Taxe d'abonnement | 0,05 % p.a. |
| Auflegung / Tag der 1. Einzahlung | 1. Oktober 1999 |
| Rechnungsjahr des Fonds | 1. Oktober – 30. September |
| Erstes Rechnungsjahr in welchem der Unterfonds in den Jahresabschluss des Fonds konsolidiert wurde | 1. Oktober 1999 – 30. September 2000 |
| Berichte | 1. Halbjahresbericht: 31. März 2000 1. Jahresbericht: 30. September 2000 |
| Börsennotierung | nicht vorgesehen |
| Vertriebsländer der Klasse A | Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Österreich |
| Veröffentlichung Mémorial | |
| – Verwaltungsreglement | 15. Dezember 2014 |
| – Sonderreglement | 15. Dezember 2014 |

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten auf das Sonderreglement verwiesen.

Besondere Hinweise

Potenzielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen branchenspezifischen Risiken einer Anlage im UniSector: High-Tech bewusst sein. Die Wertentwicklungen branchenbezogener Aktien können auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie zum Beispiel durch breite Marktindices dargestellt werden. Zudem kann die Anlage des Unterfondsvermögens, bedingt durch die branchenspezifische Ausrichtung der Anlagepolitik, erhöht in neu gehandelte Aktien erfolgen, welche stärkeren Kursschwankungen und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können.

Sonderreglement des Unterfonds UniSector: BasicIndustries

Für den UniSector: BasicIndustries ist das Verwaltungsreglement vom 01. Oktober 2014, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt wird und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung am 15. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht wird, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements. Das nachstehende Sonderreglement, welches am 01. Oktober 2014 in Kraft tritt, wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial am 15. Dezember 2014 veröffentlicht. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. Februar 2014.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von UniSector: BasicIndustries (der "Unterfonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Das Unterfondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln international angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen.

Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Energie, Rohstoffe und Industrie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer überwiegenden Tätigkeit in den Bereichen Energieerzeugung und -versorgung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Branchen des produzierenden Gewerbes, Recycling, regenerativen Energien, der Chemie-, Papier-, Stahl- und Metallindustrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Glas- und Keramikindustrie, der Verarbeitung von Steinen und Erden, der Herstellung von Metallzeugnissen, der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und dem Bergbau.

Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Artikel 21 Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen

1. Unterfondswährung ist der Euro (EUR).
2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Artikel 22 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Es werden Anteile der Klasse A (ausschüttend) ausgegeben.
2. Alle Anteile einer Klasse haben gleiche Rechte.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft für Anteilscheine der Klasse A ausgeschüttet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste sowie sonstige Aktiva gemäß Artikel 11, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 24 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,75 % auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,5 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:
 - a) Vergütung der Depotbank;
 - b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Honorare der Abschlussprüfer;
 - d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Artikel 25 Dauer des Unterfonds

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 26 Name des Fonds, Depotbank, Fondswährung, Rechnungsjahr, Dauer des Fonds

Der Unterfonds ist ein Unterfonds des UniSector (der „Fonds“), eines von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" aufgelegten und verwalteten Fonds.

Depotbank des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg.

Das Gesamt-Nettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt.

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 01. Oktober 2014

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Die Depotbank
DZ PRIVATBANK S.A.

Der Unterfonds im Überblick

| | |
|--|--|
| Unterfonds | UniSector: BasicIndustries |
| Währung | EUR |
| WP-Kenn-Nr./ ISIN-Code Klasse A | 921555 / LU0101442050 |
| Ziel der Anlagepolitik | Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt. |
| Anlagegrundsätze | <p>Das Unterfondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln international angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen.</p> <p>Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Energie, Rohstoffe und Industrie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer überwiegenden Tätigkeit in den Bereichen Energieerzeugung und –versorgung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Branchen des produzierenden Gewerbes, Recycling, regenerativen Energien, der Chemie-, Papier- Stahl- und Metallindustrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Glas- und Keramikindustrie, der Verarbeitung von Steinen und Erden, der Herstellung von Metallerzeugnissen, der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und dem Bergbau.</p> <p>Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p> <p>Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p> |
| Risikoprofil des Unterfonds | <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat den Unterfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Unterfonds ein hohes Risiko auf.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Unterfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps oder Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.</p> <p>Im Hinblick hierauf wird auch auf den Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.</p> <p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.</p> |
| Risikoprofil des typischen Investors | <p>Der Unterfonds eignet sich für Anleger, die die Chance einer Anlage in Aktien der Branche Energie, Rohstoffe und Industrie nutzen möchten und hohe Risiken akzeptieren. Der Unterfonds eignet sich nicht für Anleger, die keine hohen Risiken akzeptieren möchten.</p> <p>Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung den jeweils aktuellen wAI zu entnehmen.</p> |
| Währungs-Risiken für den Euro-Anleger | Eine Währungssicherung ist im Rahmen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässig. |
| Finanzterminkontrakte | Die Verwaltungsgesellschaft wird Finanzterminkontrakte auch zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. |
| Ertragsverwendung Klasse A | Ausschüttend |
| Verbriefung | Globalurkunden |
| Erster Ausgabepreis je Anteil für Anteile der Klasse A | EUR 45,00 |
| Depotbank | DZ PRIVATBANK S.A. |
| Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind | |
| Ausgabeaufschlag Klasse A | 4,0 % |
| Kosten, die aus dem Unterfondsvermögen erstattet werden | |
| Verwaltungsvergütung Klasse A *) | 1,55 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während eines Monats. |
| Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung*) | <p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Out-performance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 31. März 2016. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>c) Vergleichsindex</p> <p>Als Vergleichsindex wird 50% des MSCI World Materials (total return, net dividends, auf Euro-Basis), 25% des MSCI World Energy (total return, net dividends, auf Euro-Basis) und 25% des MSCI World Industrials (total return, net dividends, auf Euro-Basis) festgelegt.</p> <p>d) Performanceberechnung</p> |

| | | | | | |
|---|---|-----------------------|---------------|-------------------|--------------------|
| | <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.</p> <p>e) Negative Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p> | | | | |
| Pauschalgebühr *) | <p>Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,25 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:</p> <p>a) Vergütung der Depotbank;</p> <p>b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>c) Honorare der Abschlussprüfer;</p> <p>d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;</p> <p>e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.</p> | | | | |
| Taxe d'abonnement | 0,05 % p.a. | | | | |
| Auflegung / Tag der 1. Einzahlung | 1. Oktober 1999 | | | | |
| Rechnungsjahr des Fonds | 1. Oktober – 30. September | | | | |
| Erstes Rechnungsjahr in welchem der Unterfonds in den Jahresabschluss des Fonds konsolidiert wurde | 1. Oktober 1999 – 30. September 2000 | | | | |
| Berichte | <table> <tr> <td>1. Halbjahresbericht:</td> <td>31. März 2000</td> </tr> <tr> <td>1. Jahresbericht:</td> <td>30. September 2000</td> </tr> </table> | 1. Halbjahresbericht: | 31. März 2000 | 1. Jahresbericht: | 30. September 2000 |
| 1. Halbjahresbericht: | 31. März 2000 | | | | |
| 1. Jahresbericht: | 30. September 2000 | | | | |
| Börsennotierung | nicht vorgesehen | | | | |
| Vertriebsländer der Klasse A | Großherzogtum Luxemburg, Deutschland | | | | |
| Veröffentlichung Mémorial | | | | | |
| – Verwaltungsreglement | 15. Dezember 2014 | | | | |
| – Sonderreglement | 15. Dezember 2014 | | | | |

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.

Besondere Hinweise

Potenzielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen branchenspezifischen Risiken einer Anlage im UniSector: Basic-Industries bewusst sein. Die Wertentwicklungen branchenbezogener Aktien können auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie zum Beispiel durch breite Marktindices dargestellt werden. Zudem kann die Anlage des Unterfondsvermögens, bedingt durch die branchenspezifische Ausrichtung der Anlagepolitik, erhöht in neu gehandelte Aktien erfolgen, welche stärkeren Kursschwankungen und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können.

Sonderreglements des Unterfonds UniSector: Klimawandel

Für den UniSector: Klimawandel ist das Verwaltungsreglement vom 01. Oktober 2014, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt wird und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung am 15. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht wird, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements. Das nachstehende Sonderreglement, welches am 01. Oktober 2014 in Kraft tritt, wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial am 15. Dezember 2014 veröffentlicht. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 18. Februar 2014.

Artikel 19 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik von UniSector: Klimawandel (der "Unterfonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 20 Anlagepolitik

Das Unterfondsvermögen wird überwiegend international, einschließlich Emerging Markets Länder, in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen angelegt.

Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Umwelttechnologie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer Tätigkeit in den Bereichen der Herstellung oder Anwendung alternativer Energiequellen, umweltschonender Produktionsverfahren oder Recycling.

Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Artikel 21 Unterfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen

1. Unterfondswährung ist der Euro (EUR).
2. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

Artikel 22 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Es werden Anteile der Klasse A (ausschüttend) ausgegeben.
2. Alle Anteile einer Klasse haben gleiche Rechte.

Artikel 23 Ertragsverwendung

1. Die im Unterfonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft für Anteilscheine der Klasse A ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste sowie sonstige Aktiva gemäß Artikel 11, Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 24 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Unterfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Unterfonds eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,75 % auf das Netto-Unterfondsvermögen zu erhalten, die auf der Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während des entsprechenden Monats zu berechnen und am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.
2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,5 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:
 - a) Vergütung der Depotbank;
 - b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
 - c) Honorare der Abschlussprüfer;
 - d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
 - e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Artikel 25 Dauer des Unterfonds

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 26 Name des Fonds, Depotbank, Fondswährung, Rechnungsjahr, Dauer des Fonds

Der Unterfonds ist ein Unterfonds des UniSector (der „Fonds“), eines von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" aufgelegten und verwalteten Fonds.

Depotbank des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg.

Das Gesamt-Nettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt.

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 01. Oktober 2014

Die Depotbank
DZ PRIVATBANK S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Der Unterfonds im Überblick

| | |
|--|--|
| Unterfonds | UniSector: Klimawandel |
| Währung | EUR |
| WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code der Klasse A | A0MZC8 / LU0315365378 |
| Ziel der Anlagepolitik | Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Wertzuwachs führt. |
| Anlagegrundsätze | <p>Das Unterfondsvermögen wird überwiegend international, einschließlich Emerging Markets Länder, in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen angelegt.</p> <p>Bei den Emittenten vorgenannter Werte dieses Branchenfonds für Umwelttechnologie handelt es sich überwiegend um Unternehmen mit einer Tätigkeit in der Herstellung oder Anwendung alternativer Energiequellen, umweltschonender Produktionsverfahren oder Recycling.</p> <p>Daneben können für das Unterfondsvermögen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p> <p>Der Unterfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Unterfondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 Absatz (1) Buchstabe e) des Verwaltungsverreglements an.</p> |
| Risikoprofil des Unterfonds | <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat den Unterfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Unterfonds ein hohes Risiko auf.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Unterfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps oder Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung tätigen. Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.</p> <p>Im Hinblick hierauf wird auch auf den Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.</p> <p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.</p> |
| Risikoprofil des typischen Investors | Der Unterfonds eignet sich für Anleger, die die Chance einer Anlage in Aktien von Unternehmen aus der Branche Umwelttechnologie nutzen möchten und hohe Risiken akzeptieren. Der Unterfonds eignet sich nicht für Anleger, die keine hohen Risiken akzeptieren möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung den jeweils aktuellen wAI zu entnehmen. |
| Währungs-Risiken für den Euro-Anleger | Eine Währungssicherung ist im Rahmen von Artikel 4 des Verwaltungsverreglements zulässig. |
| Finanzterminkontrakte | Die Verwaltungsgesellschaft wird Finanzterminkontrakte auch zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. |
| Ertragsverwendung Klasse A | Ausschüttend |
| Verbriefung | Globalurkunden |
| Erster Ausgabepreis je Anteil für Anteile der Klasse A | EUR 45,00 |
| Depotbank | DZ PRIVATBANK S.A. |
| Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind | |
| Ausgabeaufschlag Klasse A | 4,0 % |
| Kosten, die aus dem Unterfondsvermögen erstattet werden | |
| Verwaltungsvergütung Klasse A*) | 1,55 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Unterfondsvermögens während eines Monats. |
| Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung *) | <p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Out-performance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 31. März 2016. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>c) Vergleichsindex</p> <p>Als Vergleichsindex wird der FTSE ET 50 festgelegt.</p> <p>d) Performanceberechnung</p> |

| | | | | | |
|--|---|-----------------------|---------------|-------------------|--------------------|
| | <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.</p> <p>e) Negative Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p> | | | | |
| Pauschalgebühr*) | <p>Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,25 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:</p> <p>a) Vergütung der Depotbank;</p> <p>b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>c) Honorare der Abschlussprüfer;</p> <p>d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;</p> <p>e) Kosten für Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Unterfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.</p> | | | | |
| Taxe d'abonnement | 0,05 % p.a. | | | | |
| Auflegung/ Tag der 1. Einzahlung | 1. Oktober 2007 | | | | |
| Rechnungsjahr des Fonds | 1. Oktober – 30. September | | | | |
| Erstes Rechnungsjahr in welchem der Unterfonds in den Jahresabschluss des Fonds konsolidiert wird | 1. Oktober 2007 – 30. September 2008 | | | | |
| Berichte | <table> <tr> <td>1. Halbjahresbericht:</td> <td>31. März 2008</td> </tr> <tr> <td>1. Jahresbericht:</td> <td>30. September 2008</td> </tr> </table> | 1. Halbjahresbericht: | 31. März 2008 | 1. Jahresbericht: | 30. September 2008 |
| 1. Halbjahresbericht: | 31. März 2008 | | | | |
| 1. Jahresbericht: | 30. September 2008 | | | | |
| Börsennotierung | nicht vorgesehen | | | | |
| Vertriebsländer der Klasse A | Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Italien | | | | |
| Veröffentlichung Mémorial | | | | | |
| – Verwaltungsreglement | 15. Dezember 2014 | | | | |
| – Sonderreglement | 15. Dezember 2014 | | | | |

*) Im Übrigen wird auf Artikel 13 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.

Besondere Hinweise

Potenzielle Anleger sollten sich neben den allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Aktienanlagen über die zusätzlichen branchenspezifischen Risiken einer Anlage im UniSector: Klimawandel bewusst sein. Die Wertentwicklungen branchenbezogener Aktien können auch abweichend vom allgemeinen Börsentrend sein, wie sie zum Beispiel durch breite Marktindices dargestellt werden. Zudem kann die Anlage des Unterfondsvermögens, bedingt durch die branchenspezifische Ausrichtung der Anlagepolitik, erhöht in neu gehandelte Aktien erfolgen, welche stärkeren Kursschwankungen und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen.

Die Konzentration auf Anlagen in Emerging Markets beinhaltet besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und – rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wert-

papiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Anlagen im UniSector: Klimawandel eignen sich insbesondere deshalb nur für den wertpapiererfahrenen, risikofreudig orientierten und international ausgerichteten Anleger. Den Anlegern wird empfohlen, sich durch regelmäßigen Kontakt mit ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Unterfonds und weitere Dispositionen zu informieren.

Union Investment Luxembourg S.A.
308, route d'Esch
L-1471 Luxemburg
service@union-investment.com
privatkunden.union-investment.de